



Bundesnetzagentur

Regulierungsrahmen - künstliche Intelligenz

Elena Meiser, Bundesnetzagentur
Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2026
15. und 16. März 2026, Oktober

Agenda

- KI-Verordnung in Kürze
- Digital Omnibus on AI
 - Änderungen im Bereich Marktüberwachung
- KI-MIG



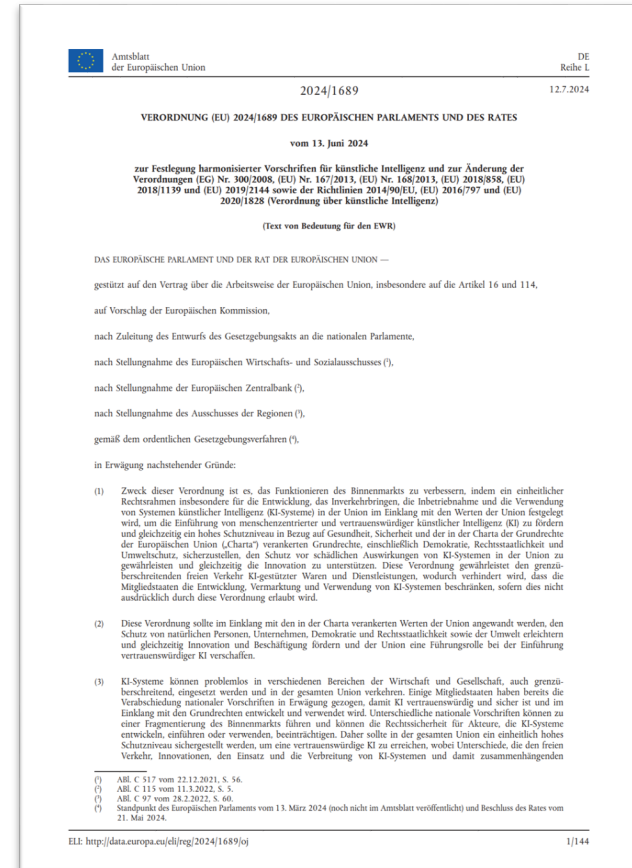
KI-Verordnung in Kürze

KI-Verordnung in Kürze

- Am 01.08.2024 in Kraft getreten.
- Stufenweise anwendbar. Vollständig anwendbar ab dem 02. August 2028.
- Produktregulierung & Innovationsförderung
- Horizontaler, sektorübergreifender und risikobasierter Ansatz mit vier Risikostufen

Ziele

- Einen Binnenmarkt für vertrauenswürdige KI aufbauen
- Innovationen durch die Nutzung von KI fördern
- Risiken für die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte minimieren, die durch den Einsatz von KI entstehen können



Vier Risikostufen

Inakzeptables Risiko

- **Verboten**
- sie verstoßen gegen EU-Grundrechte
- Beispiel: *Social Scoring*, Risikobewertung für Straftaten, Emotionserkennung in Schulen oder am Arbeitsplatz

Hohes Risiko

- **Konformitätsbewertung erforderlich**
- hohes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte
- Beispiel: Funkanlagen, Spielzeug, Medizinprodukte

Begrenztes Risiko

- **Transparenzpflichten**
- Beispiel: Chatbots, Deepfake, KI-Systeme zur Erstellung von Text, Bild, Audio

Minimales bzw. kein Risiko

- **Keine besonderen Verpflichtungen**
- freiwillige Verhaltenskodizes sind möglich
- Beispiel: Video-Spiele, Spam-Filter

Hochrisiko-KI, Anhang I, Abschnitt A

Maschinenrichtlinie
RL 2006/42/EG

Sicherheit von Spielzeug
RL 2009/48/EG

Sportboote und
Wassermotorräder
RL 2013/53/EU

Aufzüge und
Sicherheitsbauteile für
Aufzüge
RL 2014/33/EU

Geräte und Schutzsysteme
zur Verwendung in
explosionsgefährdeten
Bereichen
RL 2014/34/EU

Funkanlagen
RL 2014/53/EU

Druckgeräte
RL 2014/68/EU

Seilbahnen
VO 2016/424

persönliche
Schutzausrüstungen
VO 2016/425

Geräte zur Verbrennung
gasförmiger Brennstoffe
VO 2016/426

Medizinprodukte
VO 2017/745

In-vitro-Diagnostika
VO 2017/746

Hochrisiko-KI, Anhang I, Abschnitt A

Sicherheit von Spielzeug
RL 2009/48/EG

Sportboote und
Wassermotorräder
RL 2013/53/EU

Aufzüge und
Sicherheitsbauteile für
Aufzüge
RL 2014/33/EU

Geräte und Schutzsysteme
zur Verwendung in
explosionsgefährdeten
Bereichen
RL 2014/34/EU

Funkanlagen
RL 2014/53/EU

Druckgeräte
RL 2014/68/EU

Seilbahnen
VO 2016/424

persönliche
Schutzausrüstungen
VO 2016/425

Geräte zur Verbrennung
gasförmiger Brennstoffe
VO 2016/426

Medizinprodukte
VO 2017/745

In-vitro-Diagnostika
VO 2017/746

Hochrisiko-KI, Anhang I, Abschnitt B

Maschinenrichtlinie
RL 2006/42/EG

Sicherheit in der
Zivilluftfahrt
VO Nr. 300/2008

Genehmigung und
Marktüberwachung
von zwei- oder
dreirädrigen und
vierrädrigen
Fahrzeugen
VO Nr. 168/2013

Genehmigung und
Marktüberwachung
von land- und
forstwirtschaftlichen
Fahrzeugen
VO Nr. 167/2013

Schiffsausrüstung
RL 2014/90/EU

Interoperabilität des
Eisenbahnsystems
RL 2016/797

Genehmigung und die
Marktüberwachung von
Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern sowie
von Systemen, Bauteilen und
selbstständigen technischen
Einheiten für diese Fahrzeuge
VO 2018/858

Typgenehmigung von
Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern
sowie von Systemen,
Bauteilen und
selbstständigen technischen
Einheiten für diese
Fahrzeuge
VO 2019/2144

Zivilluftfahrt und zur
Errichtung einer
Agentur der
Europäischen Union für
Flugsicherheit
VO 2018/1139

Hochrisiko-KI, Anhang III

Biometrie

Kritische Infrastruktur

Allgemeine und berufliche
Bildung

Beschäftigung,
Personalmanagement und
Zugang zur
Selbstständigkeit

Zugang und
Inanspruchnahme privater
und öffentlicher Dienste
und Leistungen

Strafverfolgung

Migration, Asyl und
Grenzkontrolle

Rechtspflege und
demokratische Prozesse

Digital Omnibus on AI

Änderungen im Bereich Marktüberwachung

Zeitliche Geltung Hochrisiko

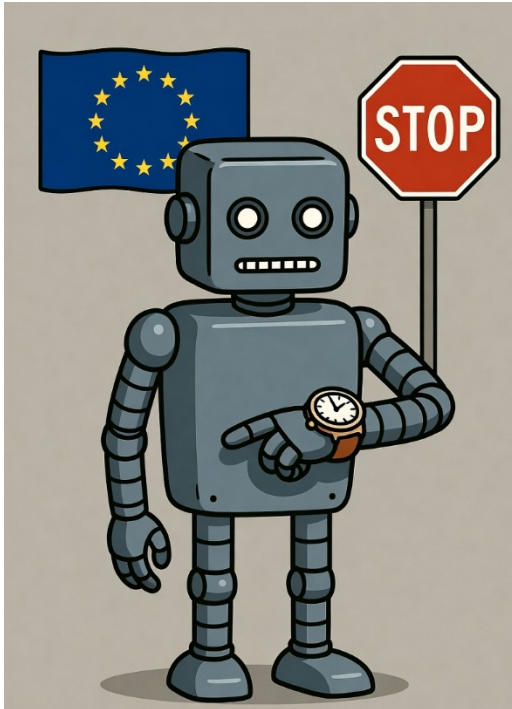


*Bild KI generiert

Verschiebung der Geltungsfristen zu Kapitel 3
(Hochrisiko) Abschnitte 1-3

- für Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III KI-VO:
2. Dezember 2027
- für Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang I KI-VO:
2. August 2028

Änderungen für den Bereich Maschinen

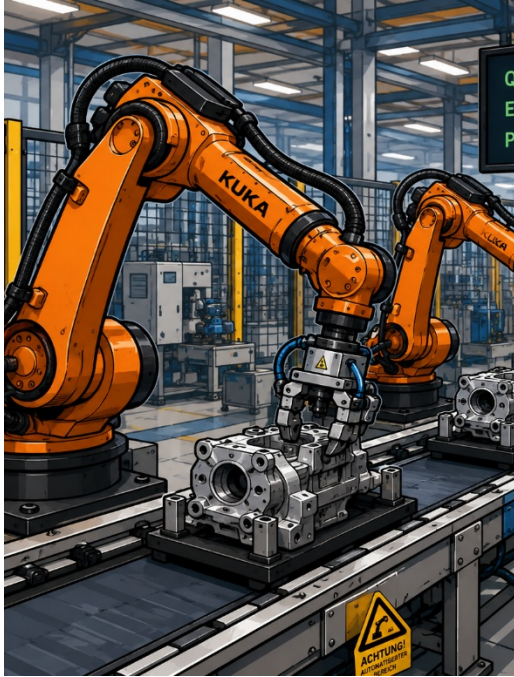


*Bild KI generiert

- Maschinenbereich wird von Annex I Abschnitt A nach Annex I Abschnitt B verschoben
- Delegierter Rechtsakt der KOM bis 2. August 2028, um Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 2 sowie Art. 17, 19, 72, 73 KI-VO zu reflektieren
- Solange keine harmonisierten Standards oder gemeinsame Spezifikationen übernommen werden, können Standards und Spezifikationen nach KI-VO eingehalten werden (Konformitätsvermutung bzgl. Maschinen-VO)

„Lex Specialis“ Regelung in Art. 2 Abs. 13 KI-VO-E

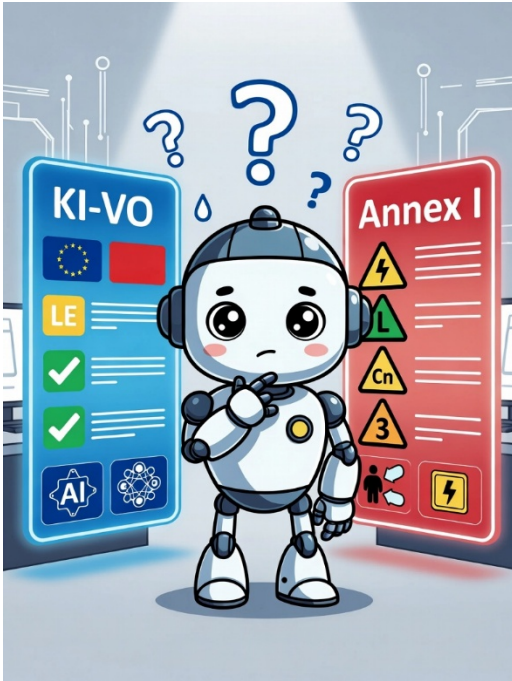


*Bild KI generiert

- Für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Annex I KI-VO können Anforderungen und Pflichten nach Art. 9-15, 17-25 KI-VO begrenzt werden, sofern
 - o Normen der in Annex I Abschnitt A gelisteten harmonisierten Vorschriften einen gleichwertigen oder höheren Schutz für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte bieten und
 - o Begrenzung der Art. 9-15, 17-25 KI-VO führt insgesamt nicht zu einem Absenken des Schutzniveaus der KI-VO
- Delegierter Rechtsakt der KOM bis 2. August 2027 zur Konkretisierung erwartet

Neue verbotenen Praktiken im KI-Bereich (Art. 5 KI-VO)

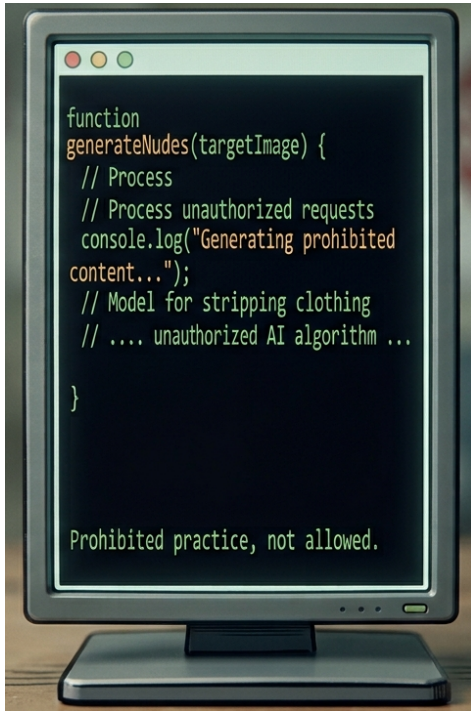


*Bild KI generiert

- 2 neue verbotene Praktiken sollen in Art. 5 KI-VO aufgenommen werden, welche das Generieren sexueller Inhalte von identifizierbaren natürlichen Personen sowie von Minderjährigen verbieten
- Diese sollen ab 2. Dezember 2026 gelten
- Reaktion auf „Spicy-Mode“ des Chatbots Grok

Sicherheitsbauteil



*Bild KI generiert

- Konkretisierung zu Sicherheitsbauteil in Art. 3 Nr. 14 KI-VO
- „(...) for the purposes of this definition, a component fulfils a safety function where its intended purpose is to prevent or mitigate risks to health and safety of persons or property;”
- Im Bereich Hochrisiko Konkretisierung an Anforderung an Sicherheitsbauteil in Art. 6 Abs. 1 KI-VO

Pflichten in der KI-Wertschöpfungskette, Art. 25 KI-VO



*Bild KI generiert

- In neuen Art. 25 Abs. 2 und 4 (beide in Art. 99 Abs. 4 KI-VO aufgenommen) werden im Bereich Hochrisiko die Mitwirkungspflichten für ursprüngliche Anbieter von KI-Systemen konkretisiert
- Ausnahme bei vertraglichem Verbot zur Umwandlung des KI-Systems in ein Hochrisiko-KI-System bleibt bestehen
- Die freiwilligen Musterbedingungen, welche das AI Office bereitstellt, wurden in Art. 25 Abs. 4 KI-VO gestrichen

Grundrechtefolgenabschätzung (GRFA), Art. 27 KI-VO



*Bild KI generiert

- Enge Verzahnung zwischen GRFA und Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) nach DSGVO
- Möglichkeit, Punkte aus DSFA in GRFA zu verweisen
- Das AI Office wird Hilfestellung in Form eines Fragebogens leisten, welcher konkret auf das Verweisen von DSFA auf GRFA eingeht

Verzahnung KI-VO und CRA



*Bild KI generiert

In einem neuen Art. 42 Abs. 2a KI-VO wird geregelt, dass eine Konformitätsfiktion hinsichtlich Art. 15 KI-VO bei Hochrisiko-KI-Systemen eintritt, wenn diese die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 CRA erfüllen.

Zusammenarbeit mit Art. 77 KI-VO Behörden



*Bild KI generiert

- Die für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden (Art. 77 KI-VO) wenden sich zukünftig beim Anfordern von Dokumentationen nicht mehr direkt an die Unternehmen wenden, sondern an die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde
- Einschränkung auf den Hochrisiko-Bereich nach Anhang III entfällt, was eine Ausweitung auf alle KI-Systeme zur Folge hätte
- Regelungen zur Zusammenarbeit der MÜB und den Behörden nach Art. 77 KI-VO werden ergänzt und ähneln der Übereinkunft zwischen BNetzA und BfDI

Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz

KI-Marktüberwachungs-und-Innovationsförderungs-
Gesetz (KI-MIG)

Zuständige Marktüberwachungsbehörden § 2 KI-MIG

KI-Systeme, die unter Annex III fallen

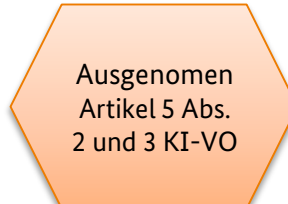
- **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (direkter Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit)
- **Landesmedienanstalten** (Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken)
- **KI-Marktüberwachungskammer** (Strafverfolgungszwecke, Grenzmanagement, Justiz und Demokratie in Bundesbehörden)
- **Nach Landesrecht zuständigen Behörden** (Bereich der öffentlichen Stellen der Bundesländer (Landespolizei, Bildungseinrichtungen, die selbst KI nutzen oder anbieten)
- **Bundesnetzagentur** ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist

Zuständige Marktüberwachungsbehörden § 2 KI-MIG

KI-Systeme, die unter Annex I fallen

Transparenz-
verpflichtungen

Verbotene
Praktiken

- **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (direkter Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit)
- **Landesmedienanstalten** (Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken)
- **KI-Marktüberwachungskammer**  

Ausgenommen
Artikel 5 Abs.
2 und 3 KI-VO
- **Nach Landesrecht zuständigen Behörden** (Bereich der öffentlichen Stellen der Bundesländer (Landespolizei, Bildungseinrichtungen, die selbst KI nutzen oder anbieten)
- **Bundesnetzagentur** ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist

Zuständige Marktüberwachungsbehörden § 2 KI-MIG

KI-Systeme, die unter Annex I fallen

- **Bundesnetzagentur** ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist
- Die **Behörden, die durch Bundes- oder Landesrecht zu Marktüberwachungsbehörden** zur Ausführung der in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften bestimmt wurden, nehmen auch die Aufgaben als zuständige Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung

Zuständige Marktüberwachungsbehörden § 2 KI-MIG

KI-Systeme, die unter Annex I fallen

Transparenz-
verpflichtungen

Verbotene
Praktiken

- **Bundesnetzagentur** ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist
- Die **Behörden, die durch Bundes- oder Landesrecht zu Marktüberwachungsbehörden** zur Ausführung der in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften bestimmt wurden, nehmen auch die Aufgaben als zuständige Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung

Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die Durchführung der Verordnung § 5 KI-MIG

- Beratung von Marktüberwachungs- und Notifizierungsbehörden bei komplexen KI-Einzelfällen
- Nationale Behördenkoordination und Klärung grundlegender Rechtsfragen (Bund-Länder-Ausschuss)
- Regelmäßiger Austausch mit Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Ländern
- Erleichterung von Verhaltenskodizes sowie Bereitstellung von Schulungen & Möglichkeit zur Einbindung externer Fachleute und Bundesbehörden

Zentrale Beschwerdestelle § 8 KI-MIG

- Die BNetzA nimmt Beschwerden zu KI-Verstößen entgegen und richtet ein barrierefreies, leicht zugängliches Online-System ein
- Beschwerden werden automatisch an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden oder Fachstellen weitergeleitet
- Beschwerdeführer werden darüber informiert, welche Behörde für ihren Fall zuständig ist und wer die Bearbeitung übernimmt
- Bei Direkteingang bei anderen Marktüberwachungsbehörden werden nicht-zuständige Fälle an die BNetzA weitergeleitet bzw. in Kopie übermittelt

Register über bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme § 20 KI-MIG

- BNetzA führt ein nicht-öffentliches Register für KI-Systeme als Sicherheitsbauteile in kritischen Infrastrukturen
- Vor der Inbetriebnahme oder der Verwendung müssen Betreiber Anbieter oder deren Bevollmächtigte Verbindliche Registrierung von Anbietern & Systemen vor Inverkehrbringen
- Registrierungspflicht für öffentliche Stellen des Bundes vor der Inbetriebnahme
- Dies gilt nicht für öffentliche Stellen der Länder im Sinne des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes
- Marktüberwachungsbehörden, EU-Kommission und zuständige Stellen erhalten aufgabenbezogenen Einblick (keine Weitergabe an Dritte)

Kontakt



Team KI-Marktüberwachung der BNetzA
ki-marktueberwachung@BNetzA.DE
www.bundesnetzagentur.de

Elena Meiser
Elena.Meiser@BNetzA.DE
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 152 01582899



Bundesnetzagentur